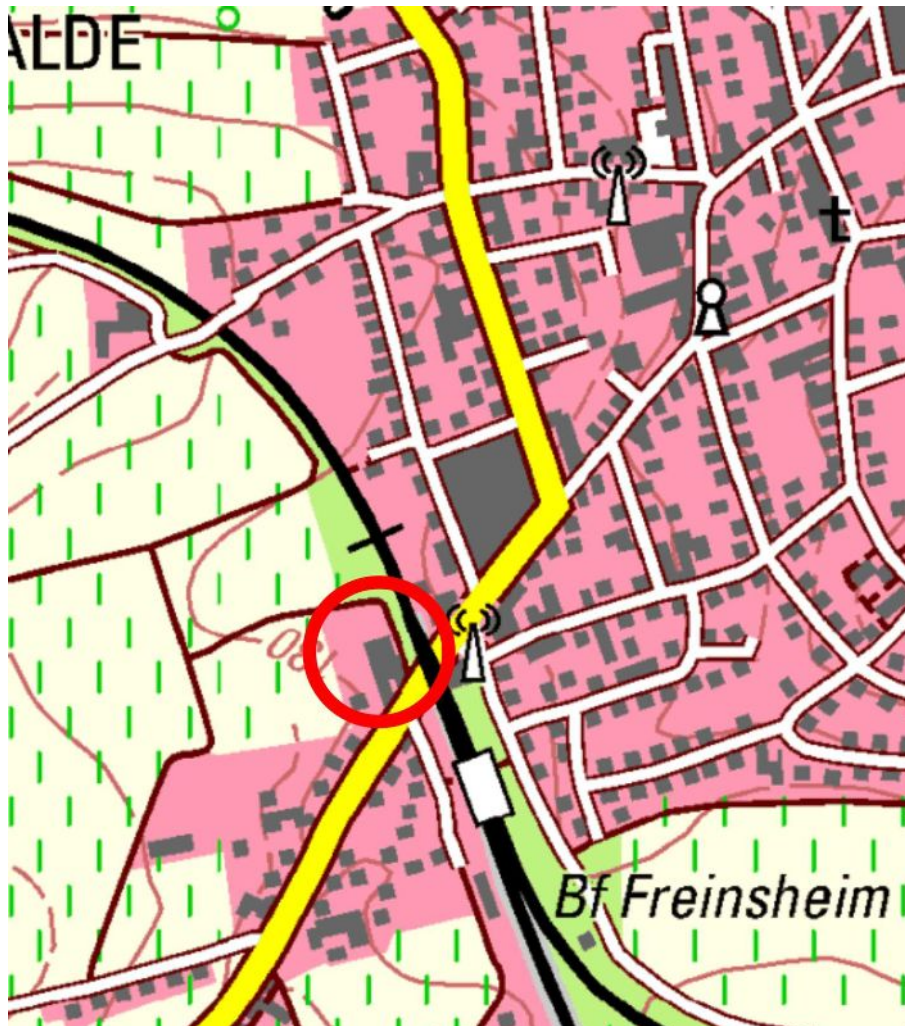


Neubebauung ehemaliges Autohaus Schlachter Ortsgemeinde Freinsheim

Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

F. K. Wilhelmi - Umweltmanagement



Lage des Vorhabens in Freinsheim

Auftraggeber

Müller Bau GmbH
Robert-Bosch-Str. 5
67454 Haßloch

Bearbeitung

Dr. Friedrich K. Wilhelmi
Consultant für Umweltmanagement
Friedensstraße 30
67112 Mutterstadt

Stand: 30.01.2024

Inhalt

1. Veranlassung und Aufgabenstellung	4
2. Rechtsgrundlage	5
3. Untersuchungsraum und -zeit	6
4. Bestandsaufnahme	6
4.1 Standortcharakterisierung	6
4.2 Bestand Biotoptypen	6
5.3 Fauna-Erfassung	9
5.3.1 Abschichtung anhand von Meldelisten	9
5.3.1 Vogelarten	9
5.3.2 Reptilien	10
5.3.4 Säugetiere	12
5.3.4.1 Fledermäuse	12
5.3.4.2 Weitere Säugetiere	12
5.3.5 Weitere Tiergruppen	13
6. Konfliktbetrachtung	13
6.1 Darstellung des Vorhabens	13
6.2 Art- bzw. gruppenspezifische Konfliktbetrachtung	14
6.2.1 Vogelarten	15
6.2.2 Reptilien	17
7. Maßnahmen	19
7.1 Nach § 44 BNatSchG hergeleitete Maßnahmen	19
7. 2 Artenschutzfachlich empfohlene Maßnahmen	22
8. Fazit	23
1 Tabelle im Text	
3 Abbildungen im Text	

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Auf der Fläche des Autohauses Schlachter in Freinsheim sollen Wohnhäuser errichtet werden.

Dazu werden die Betriebsgebäude (Werkstatt, Schauraum und Bürogebäude) zurückgebaut.

A priori war nicht auszuschließen, dass sich auf dem insgesamt 3.672 m² großen Gelände mit Kontakt zum Außenbereich besonders und streng geschützte Arten angesiedelt haben.

In Konsequenz ist ein Fachbeitrag Artenschutz (Hauptstudie¹) zu erarbeiten. Dieser beurteilt, inwieweit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für streng geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, für heimische, besonders geschützte Vogelarten und besonders geschützte Pflanzenarten eintreten können und zeigt Maßnahmen für eine Konfliktbewältigung auf.

Für eine zielführende Erfassung ergaben sich die vorhabensrelevanten Artengruppen:

- heimische Vögel
- Reptilien
- Weitere Gruppen mit Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, werden in Form einer Potentialabschätzung behandelt.

Der Fachbeitrag Artenschutz ist eigenständiger Teil der Genehmigungsunterlagen.



Abb. 1: Lage des Vorhabens im räumlichen Kontext

2. Rechtsgrundlage

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind gemäß § 44 ff. BNatSchG (Zugriffsverbote im Hinblick auf europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) zu behandeln.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Legalausnahme von den Tatbeständen enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Im Rahmen unvermeidbarer Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung resp. nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs gelten die Verbote zur Zeit nur für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für heimische Vogelarten. Bei diesen Arten stellen die unvermeidbare Verletzung und Tötung von Individuen sowie die Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zudem keine Verbotstatbestände dar, sofern der Eingriff/das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist sowie die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen¹, festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind nur in Einzelfällen möglich und darüber hinaus nur, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese im Rahmen der Eingriffsregelung des §15 BNatSchG zu behandeln.

Des weiteren gelten die nach § 39 Abs.5 S. 2 BNatSchG festgesetzten Fristen für Baum- und Gehölzrodungen. Danach ist diese nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar gestattet. Gleichsinnig ist dies auch auf Gebäude und Offenlandflächen anzuwenden, sofern diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätte in Frage kommen und durch ein Vorhaben betroffen sind.

1 CEF = continuous ecological function, ein aus den EU-Richtlinien übernommener Term

3. Untersuchungsraum und -zeit

Die Vorhabensfläche (= Geltungsbereich) wurde im Juli 2023 an zwei Tagen für insgesamt 7 Stunden nach Random-Walk-Verfahren einschließlich Populationsschätzung präsender Mauereidechsen (s.u.) begangen. Der Fokus lag v.a. auf Strukturen, die als Versteck und Sonnungsplätze für Reptilien prädestiniert sind. Bei den Begehungen wurden v.a. auch ruderale Säume auf das Vorkommen von Nährpflanzen potentieller FFH-Anhang IV Falterarten inspiziert.

Gemäß den Methodenblättern nach Albrecht et.al.

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB: Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag; Bundesanstalt für Straßenwesen

entspricht dies dem rechtssicheren Aufwand für die zu betrachtende 3.672 m² großen Fläche, von der z.Zt. noch ca. 1.060 m² überbaut sind.

4. Bestandsaufnahme

4.1 Standortcharakterisierung

Der Vorhabensbereich umfasst die Flurstücke 5778 und 5779 und liegt an der Südwest-Grenze der Ortslage Freinsheim im unmittelbaren Anschluss an den Gleiskörper der Bahn und die Bahnhofstraße. Nach Osten (jenseits der Bahn) liegt die geschlossenen Ortslage, nach Süden folgt eine Annexe-Bebauung von Freinsheim. Das nördliche und westliche Umfeld besteht weitestgehend aus Rebland.

Das zu bebauende Gelände ist von der vormaligen Nutzung als Autohaus mit Kfz-Werkstatt und den entsprechenden Lager- und Regieflächen geprägt.

4.2 Bestand Biotoptypen

In einer kleinräumigen Detaillierung können die folgenden Einheiten des rheinland-pfälzischen Biotoptypenschlüssel dem Vorhabensbereich und dessen unmittelbarer Umgebung zugeordnet werden (Tab. 1 und Abb. 2).

Tab. 1: Biotoptypen und Kurzbeschreibung (Einheiten innerhalb des Geltungsbereichs sind unterlegt)

Biotop-Kode	Biotoptyp und Kurzbeschreibung	Bewertung
BA1	Feldgehölz aus heimischen Arten – zum Teil auch Böschungsgehölz der Bahn	hoch
BD4 BD4.2	Böschunghecke – Bewuchs auf Böschung zum Rebland und Bewuchs auf Bahndamm (hier Übergang zur Baumhecke); zum Weg hin krautiger Saum	mittel
EA1	Wirtschaftswiese	hoch
HB0	Ackerbrache	mittel-hoch
HJ1	Ziergarten – vorwiegend Ziergehölze, die die Mauerkrone überragen	gering
HL1	Rebland	gering
HM5 HM5.2 HM5.3	Pflanzrabatte – am Wohnhaus typ. Zierpflanzenrabatte an der Nordgrenze der Einfassungsmauer vorgesetzte bis 1,5 m hohe Waschbetonplatten, ähnlich einem Pflanztrog, bewachsen mit Ziersträuchern (Cotoneaster, Rosen) an der Westseite des Betriebsgebäudes schmaler Streifen mit Fassadenbegrünung aus Efeu (<i>Hedera helix</i>) und Jungfernebe (<i>Parthenocissus spec.</i>); z.T. nur bis zur halben Gebäudehöhe reichend	sehr gering bis mittel
HN1a HN1b	Betriebsgebäude – Werkstatt, Büro, Schauraum Wohngebäude	ohne Wert
HN4	Mauer, verputzt oder Betonmauer – Ost- und Nordeingrenzung einreihige, weitgehend verputzte Mauer aus Kalksandsteinen mit Betonplattenabdeckung; im südlichen Bereich Betonmauer mit Erosionsspalten Im Westen Sichtbetonplatten mit offenen, vertikalen Spalten	mittel (im Hinblick auf Reptilien)
HT1	Hofplatz, versiegelt – Betondecke oder Verbundsteinpflaster	ohne Wert
HT3	Lagerplatz, Regiefläche, unversiegelt – mit Splitaufgabe verfestigter, hoch verdichteter Platz mit sehr lückiger Pioniervegetation; entlang der Gebäudegrenze Material- und Abfalllager der Werkstatt	ohne Wert
KB1	trockene, lineare Hochstaudenflur – Pioniervegetation vornehmlich beidseits entlang der Einfassungsmauer auf in der Vergangenheit weniger beanspruchten Randbereichen der Regiefläche und des Wirtschaftswegs; aspektprägende Arten: Brombeere – <i>Rubus fruticosus</i> Wildrose – <i>Rosa sp.</i> Echte Königskerze – <i>Verbascum thapsus</i> Wegwarte – <i>Cichorium intybus</i> Wilde Möhre – <i>Daucus carota</i> Vogelmiere – <i>Stellaria media</i> Niederliegendes Mastkraut – <i>Sagina procumbens</i> Tritrasen-Vogelknöterich – <i>Polygonum arenastrum</i> Geflecktes Johanniskraut – <i>Hypericum maculatum</i> Beifuß – <i>Artemisia vulgaris</i> Einjähriger Feinstrahl – <i>Erigeron annuus</i> Spitzwegerich – <i>Plantago lanceolata</i>	gering
LB0	trockene bis mäßig frische Hochstaudenflur	mittel
VA3	Ortsstraße - Bahnhofstraße	ohne Wert
VB2	Wirtschaftsweg – wassergebunden, fahrverdichtet	sehr gering



Abb.2: Bestand im Geltungsbereich und im näheren Umfeld (Kürzel sind im Text erläutert)

Keiner der Biotoptypen im Vorhabensbereich gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet.

Im internen Vergleich ist der Einfriedungsmauer ein gewisser Wert als Lebensraum für Eidechsen zuzuordnen (siehe Kap. 5.3.2); alle anderen Strukturen im Vorhabensbereich haben keinen oder allenfalls geringen Biotopwert.

Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

Im Betrachtungsraum liegen keine Biotope der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz. Das Vorhaben kann auf ausschließlich außerhalb der Ortslage und in bis 400 m Entfernung gelegene Biotope keine Wirkung entfalten.

5.3 Fauna-Erfassung

5.3.1 Abschichtung anhand von Meldelisten

Für die kleine Fläche am Ortsrand sind Meldelisten des Landschaftsinformationssystems LANIS vergleichsweise aussagegelos, zumal sie selbst für das 2x2km-Raster vornehmlich Arten aufführen, für die geeignete Habitatstrukturen im Vorhabensbereich weitestgehend fehlen (vgl. Anhang).

Eine einleitende Abschichtung auf vorhabensrelevante Arten erscheint daher obsolet und erfolgt bei der Betrachtung der Artengruppen. Zuverlässig sind letztlich die bei den Begehungen registrierten Arten.

5.3.1 Vogelarten

Brutvogelarten wurden bei den Begehungen nicht registriert, sind für das Gelände auch weitestgehend auszuschließen.

Aufgrund der Historie ist das Arteninventar auch der potentiellen Arten sehr gering. Letztlich erscheinen nur zwei Arten möglich:

Haussperling – *Passer domesticus* – Nestbau in der Fassadenbegrünung oder in Gebäudespalten möglich aber unwahrscheinlich

Hausrotschwanz – *Phoenichurus ochruros* – Nestbau an oder in Gebäuden wahrscheinlich. Die Art ist hinsichtlich der Neststandorte extrem flexibel und kann selbst in nahezu vegetationsfreien Industrieanlagen noch erfolgreich reproduzieren. Indizien auf Nestbau wurden weder im Dachtrauf der Gebäude noch in dessen Innerem registriert. Die Werkshalle war bis vor kurzem noch in Betrieb (entsprechend in der arbeitsfreien Zeit verschlossen) und zeigt auch keine Einflugöffnungen, die von der Vogelart genutzt werden könnten (natürlich kann ein im Umfeld brütendes Paar die Gebäude jederzeit als Singwarte nutzen).

Auch als essentielle Nahrungsfläche scheidet das Areal aufgrund der geringwertigen Habitatstrukturen aus; allenfalls können granivore Vogelarten (Finken, Ammern und Verwandte, sowie Tauben) die

Regiefläche besuchen um Kropfsteinchen aufzulesen. Als Zufallsarten können sie jedoch anders als registrierte und potentielle Arten keine Planungsrelevanz entfalten.

Erst mit zunehmender Verkrautung und Verbuschung des Geländes wären dann auch sehr siedlungsholde Gebüschbrüter wie Amsel, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke oder Zaunkönig als Brutvögel zu erwarten.

Für Gehölzfreikronenbrüter und Höhlenbrüter fehlen alle geeigneten Habitatrequisiten.

Für obligate Bodenbrüter ist der Raum definitiv zu klein, außerdem bevorzugen diese Arten wie Feldlerche, Schwarzkehlchen, Rebhuhn etc. weite Sichtachsen in ihrem Lebensraum und meiden vertikale Strukturen wie Gebäude und hohe Gehölze auf Distanzen bis über 70 m.

Alle potentiellen Arten mit Ausnahme des Haussperlings gehören zu den noch ungefährdeten, häufigen Arten, deren Populationen sich im günstigen Erhaltungszustand befinden.

Der Betrachtungsraum kann auch für keine dieser Arten den Gesamtlebensraum darstellen, er ist allenfalls Nahrungsraum als Teil eines deutlich größeren Brutreviers; für die kleinen Singvögel kann man dafür 1,0 bis 1,5 ha ansetzen.

5.3.2 Reptilien

Während der Begehungen wurden Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) in allen Randstrukturen des Geländes registriert. Auch dort, wo hohl liegende Gegenstände als Verstecke vorhanden sind (Paletten, Schrott, selbst unter Mülleimern) wurden Tiere gesichtet (vgl. Abb. 3).



Abb.3: Sichtungen von Mauereidechsen; Schwerpunkte an der östlichen und nördlichen Einfriedungsmauer

Schwerpunkte der Sichtung sind die östliche und nördliche Einfriedung - sehr wahrscheinlich aufgrund des Lückensystems in der Mauer, dem vorgelagerten Vegetationsstreifen und der Sonnengunst in diesen Abschnitten. Auch in der Fassadenbegrünung und den Sichtbetonmauern wurden Tiere gesehen. Auf der Krone der Kalksteinmauer farbmarkierte Tiere, die in Spalten flüchteten, waren nur wenige Sekunden später am Mauerfuß zu sehen, was darauf hindeutet, dass das Mauerwerk ein vertikal durchgängiges Lückensystem besitzt.

Weitere Individuen halten sich mit Sicherheit in der westlichen Böschung und der angrenzenden Brache auf.

Offene Flächen ohne schnell erreichbare Versteckmöglichkeiten werden allenfalls vom Rand aus zur Nahrungssuche belaufen, im Wesentlichen aber gemieden.

Tiere aller Altersstufen - adulte, subadulte (vorjährige) und diesjährige Schlüpflinge wurden registriert. Da diesjährige Jungtiere noch einen sehr kleinen Aktionsraum haben, sind sie ein Indiz, dass sie im Gelände, sehr wahrscheinlich im Bereich der Pflanzkübel und der westlichen Böschung (nur hier wurden sie registriert) geschlüpft sind.

Der Besatz der Mauereidechse steht definitiv in Kontakt mit einer Population auf dem Bahndamm; mehrfach wurden Tiere beim Queren des Wirtschaftswegs gesehen.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kann wegen der geringen Mikrohabitatausstattung und der Konkurrenz mit der i.d.R. dominanten Mauereidechse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden².

Allenfalls als Nahrungsgast ist die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) zu erwarten, die im Vergleich zu Eidechsen einen viel größeren Aktionsradius hat und deren Hauptbeutetiere Eidechsen sind. In der Meldeliste ist sie nicht aufgeführt, was sie a priori jedoch nicht ausschließt, da die Art viel heimlicher als Eidechsen lebt und mithin schwer nachweisbar ist.

Populationsschätzung der Mauereidechse

Zur Schätzung der Besatzstärke wurden Tiere mit Lebensmittelfarbe (Pinsel an einem 1 m langen Stab) markiert³. Nach einer Wartezeit von etwa einer Stunde erfolgte ein weiterer Erfassungsdurchgang, bei dem markierte und unmarkierte Tiere gezählt wurden.

Die Schätzung erfolgt nach der Methode von Du Feu⁴, die für diese Form der Bestandsschätzung besser geeignet ist als der ggf. bekanntere LINCOLN-INDEX oder die Berechnung nach JOLLY.

Anhand der Fund/Wiederfundzahlen lässt sich der Schätzwert entweder aus einer Kurvenschar, einer Tabelle ablesen oder iterativ⁵ nach der Formel berechnen:

2 Blanke, I. (2010): Die Zauneidechse, Laurenti Vlg.)

3 da die Tiere an beliebiger Stelle auf dem Rücken betupft werden, sind die Markierungen individuell und Doppelsichtungen erkennbar

4 Du Feu, Ch, et.al. (1983): A Single-Session Mark/Recapture-Method of Population Estimation. Ringing a. Migration 4, 211-226

5 die Gleichung ist nur iterativ lösbar, d.h. es werden solange ganzzahlige P-Werte eingesetzt, bis die Differenz beider Seiten der Gleichung minimal wird

$$\left(1 - \frac{N}{P}\right) = \left(1 - \frac{1}{P}\right)^{(N+R)}$$

N = Zahl der erstmals gesichteten, noch unmarkierten Tiere; R = Gesamtzahl der Wiedersichtungen markierter Tiere
P = Populationsschätzung

Der Standardfehler ergibt sich nach $SE_P = \sqrt{\frac{P}{e^{\frac{(N+R)}{P}}} - 1 - \frac{(N+R)}{P}}$

Bei siebzehn markierten Tieren, die ein bis mehrfach gesichtet wurden und einer Gesamtzahl von 89 registrierten Tieren im zweiten Suchdurchgang ergibt sich eine

Populationsschätzung von ca. 120 +/- 16 Individuen⁶.

Mit dieser Größenordnung und dem Befund diesjähriger Schlüpflinge liegt eine reproduktive, lokale Population im Vorhabensbereich vor.

5.3.3 Amphibien

Die Bedeutung des Raums für Amphibien und speziell für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist absolut vernachlässigbar. Selbst eine Durchwanderung des freien Raums auf dem Weg zu Laichgewässern ist auszuschließen.

Potentielle Laichgewässer, in erster Linie für Braun- und Grünfrösche geeignet, wie der Sauerborngraben, der Schlittgraben oder die Isenach und ihre Tributarien im Dürkheimer Bruch liegen zwischen 0,8 und 2,4 km entfernt.

5.3.4 Säugetiere

5.3.4.1 Fledermäuse

Auf dem Gelände, speziell im Eingriffsbereich, sind keine Quartiermöglichkeiten vorhanden. Die Inneninspektion der Werkstatthalle zeigte, dass sie für Fledermäuse als Hangplatz und wiederholt nutzbares Quartier denkbar ungeeignet ist.

5.3.4.2 Weitere Säugetiere

Alle weiteren Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder besonders geschützte Arten (für das 2x2 km Raster sind nur 6 Arten genannt, vgl. Anhang) können definitiv im Betrachtungsraum ausgeschlossen werden. Es fehlen alle geeigneten und präferierten Habitatstrukturen.

⁶ die Schätzung ist konservativ, mit Tendenz zur Unterschätzung; bei Schätzungen nach der Faustformel von LAUFER: Sichtungen/Durchgang x Faktor 6 läge der Wert allerdings zwischen 360 und 540 Tieren, was trotz der kryptischen Lebensweise der Tiere nicht dem Geländeeindruck entspricht

5.3.5 Weitere Tiergruppen

Schmetterlinge

Die FFH-Anh. IV Arten können aufgrund des Fehlens der Nährpflanzen für Raupen als bodenständige, reproduktive Populationen ausgeschlossen werden. Allenfalls ein Einflug aus dem Umfeld in die ruderalen Säume ist denkbar. Planungsrelevante Restriktionen sind daraus nicht herleitbar.

Libellen

Populationsrelevante Laichgewässer von Libellen fehlen. Ergo können auch keine FFH-Anh. IV-Arten betroffen sein.

Käfer

Käferarten des Anhangs IV sind holz- oder gewässerbewohnende Arten. Sie sind am Standort ausgeschlossen.

5.3.6 Pflanzen

Besonders geschützte Pflanzen wurden im Vorhabensbereich nicht registriert und sind auch nicht zu erwarten.

6. Konfliktbetrachtung

6.1 Darstellung des Vorhabens

Ein städtebaulicher Entwurf lag für den Vorabzug des Fachbeitrags Artenschutz nicht vor⁷. Dieser ist letztlich für die Betrachtung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auch nicht weiter relevant.

Geplant ist Wohnbebauung, üblicherweise mit einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,4. Antizipierbar sind etwa 4 Wohngebäude mit umfassenden Pflanzstreifen (Ziergärten).

Die Betriebsgebäude und die Einfriedungsmauern werden abgerissen, das Wohnhaus bleibt erhalten.

Es darf angenommen werden, dass sich der Versiegelungsgrad im Vergleich zum Status quo, der auf nahezu der gesamten Fläche kaum noch eine bodenbiologische Funktion erfüllt, entweder nur unwesentlich erhöhen oder über Freiflächen um die Wohngebäude sogar reduzieren wird. Versickerungsfähige Bereiche mit biotischer Bodenfunktion sind mit hinreichender Sicherheit zu erwarten.

⁷ in der Endfassung wird er dargestellt

Als artenschutzrechtlich relevante Konfliktfelder sind a priori zu nennen:

Baubedingt

- Verlust ruderaler Saumvegetation incl. Fassadenbegrünung
- Tötungsrisiko für in und an Gebäuden sowie in Kleinstrukturen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nutzende Tierarten (v.a. Reptilien)
- Störung durch Verlärmung beim Gebäuderückbau

Anlagebedingte

- Versiegelung biotisch kaum oder nicht aktiver Bodenfläche – die oberflächige Versiegelung wird aller Voraussicht nach geringer sein als im Ist-Zustand.

Betriebsbedingt sind keine Konflikte abzuleiten, die den Status quo ante überschreiten.

6.2 Art- bzw. gruppenspezifische Konfliktbetrachtung

Die Beurteilung der Verbotstatbestände auf Basis der Bestandsaufnahmen und Potentialabschätzung erfolgt tabellarisch auf den Folgeseiten.

Als maßgebliche planungsrelevante Tiergruppe verbleiben neben siedlungsholden Vogelarten v.a. die Reptilien.

Arten aus diesem Spektrum, die nicht registriert wurden, aber durchaus im Betrachtungsraum möglich oder wahrscheinlich sind (sog. potentielle Arten), werden in der Konfliktbetrachtung berücksichtigt.

Dies aus zwei Gründen: Erfassungen stellen Momentaufnahmen dar, die methodisch bedingt in den seltensten Fällen das wahre Arteninventar abbilden. Artengemeinschaften unterliegen einer gewissen Dynamik, z.T. auch einer stochastischen Fluktuation; unter den Einflussparametern ist auch die interspezifische Konkurrenz zu sehen – sie bewirkt, dass sich Arten mit ähnlichen oder überlappenden Ansprüchen in der Habitatbesetzung abwechseln können.

6.2.1 Vogelarten

Arten / Artengruppe/ Gilde		Brutvogelarten im Kronenwerk von Gehölzen, inkl. Bodenbrüter in Gehölzdeckung	
registriert	keine		
Potentiell vertreten	keine		
Schutzstatus			
Anh. I oder Art.4 d. VS-RL		Europ. Arten	
Roter Liste Rh.-Pf.		Erhaltungszustand	
1 = vom Aussterben bedroht			
2 = stark gefährdet		schlecht	
3 = gefährdet		ungünstig	
V = Vorwarnart		günstig	
Charakterisierung Raumannsprüche			
Vorkommen	Ein Vorkommen dieser Brutvogel-Gilden im Eingriffsbereich ist ausgeschlossen		
Prognose Tatbestand nach § 44 BNatSchG			Prognose Maßnahmen
1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt/zerstört werden?	nicht relevant		
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Nicht erforderlich		
Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?	Nicht erforderlich		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene A-Maßnahmen (CEF) gewahrt?	nicht relevant		
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 1) wird eintreten			Nein
2) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere			
Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	nicht relevant		
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Nicht erforderlich		
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 2) wird eintreten			Nein
3) Störungstatbestand			
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	nicht relevant		
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Nicht erforderlich		
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 3) wird eintreten			Nein

Arten / Artengruppe/ Gilde		Höhlen- und nischenbrütende Vogelarten	
registriert	Hausrotschwanz, Haussperling		
Potentiell vertreten			
Schutzstatus			
Anh. I oder Art.4 d. VS-RL	Keine Art	Europ. Arten	Beide Arten
Roter Liste Rh.-Pf.		Erhaltungszustand	
1 = vom Aussterben bedroht	Keine Art	schlecht	Haussperling
2 = stark gefährdet	Keine Art	ungünstig	
3 = gefährdet	Haussperling	günstig	Hausrotschwanz
V = Vorwarnart			
Charakterisierung Raumannsprüche	Beide Arten sind ausgesprochene Kulturfolger und nisten im Siedlungsraum vorzugsweise in Gebäudenischen aller Art; der Hausrotschwanz kann sogar in „Metall- und Betonwüsten“ von Industriegebieten erfolgreich brüten. Mit Reviergrößen von ca. 1,0 bis 2,0 ha ist für beide Arten der Geltungsbereich nur Teillebensraum		
Vorkommen	Als Nahrungsgast nur der Haussperling nachgewiesen; beide Arten brüten mit hinreichender Sicherheit im umliegenden Siedlungsraum, der Hausrotschwanz könnte auch das Innere des noch		

stehenden Betriebsgebäudes zur Brut nutzen, v.a. wenn Öffnungen vorhanden sind.				
Prognose Tatbestand nach § 44 BNatSchG			Prognose	Maßnahme
1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte				
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt/zerstört werden?	Als potentielle Fortpflanzungstätte muss das noch stehende Betriebsgebäude angesehen werden.		Ja	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	De facto bestünden diese im unrealistischen Erhalt des Gebäudes	Nein		
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?	Möglich wäre das Ausbringen künstlicher Nisthilfen; da aber de facto keine Brut dieser Arten im GB registriert wurden, mithin offenbar ausreichend Niststätten im Umfeld vorhanden sind, ist dies nicht erforderlich			Nicht erforderlich
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene A-Maßnahmen (CEF) gewahrt?	Definitiv trifft dies zu	Ja		
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 1) wird eintreten			Nein	
2) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere				
Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	Dies trifft v.a. für Nestlinge und Eistadien bei Eingriffen zur Brutzeit zu. Bei beiden Arten sind Drittbruten, deren Nestlingsstadium bis in den September reichen können, bekannt	Ja		
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Bei Abrißarbeiten ist der § 39 BNatSchG sinngemäß anzuwenden oder ggf. Vorkontrollen durchzuführen	Ja		M 1
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 2) wird eintreten			Nein	
3) Störungstatbestand				
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Zugzeiten erheblich gestört werden?	Beide Arten sind sehr siedlungshold und störungstolerant. Ein Verbotstatbestand, der den Bruterfolg ausschließt, ist nicht herleitbar. Die Funktion als Zug- und Rastraum ist für diese Arten nicht gegeben.	Nein		
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?				Nicht erforderlich
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 3) wird eintreten			Nein	

6.2.2 Reptilien

Arten / Artengruppe/ Gilde		Reptilien	
registriert	Mauereidechse		
Potentiell vertreten	Schlingnatter		
Schutzstatus			
FFH-Anh. IV Art	beide Arten	Europ. Arten	beide Arten
Roter Liste Rh.-Pf.		Erhaltungszustand⁸	
1 = vom Aussterben bedroht	Keine Art	schlecht	
2 = stark gefährdet	Keine Art	ungünstig	Schlingnatter
3 = gefährdet	keine Art	günstig	Mauereidechse
4 = Gefährdung anzunehmen	Schlingnatter		
Charakterisierung Raumansprüche	<p>Beide Arten bevorzugen sonnenbetonte bis heiß-trockene, wenig bis schütter bewachsene, felsige bis steinige Habitate mit einer Vielzahl an Versteckmöglichkeiten in Form von Spalten, Hohlräumen, Bodenlöchern; Sekundärlebensräume sind Mauerwerk, Ruinen, Steinbrüche, Gleisanlagen u.ä.</p> <p>Mauereidechse: Aktionsradius (Revier) 5-40 m², Ortswechsel bis 90 m (max. 1 km), standorttreu; Ausbreitung erfolgt durch Jungtiere; Eiablage: Mai bis August in grabbarem, besonntem Substrat; Schlupfzeit Juli-Ende August; Überwinterung in frostfreien Verstecken aller Art, oft gesellig</p> <p>Schlingnatter: Aktionsradius (Revier) 0,5-2 ha Ortswechsel bis 500 m (max. 6,6 km), standorttreu; Eiablage: Ovovivipar – Junge werden in Eihülle abgelegt und schlüpfen unmittelbar danach Schlupfzeit Juli-September; Überwinterung oft einzeln in frostfreien Verstecken aller Art, selten in Trocken- und Legesteinmauern</p>		
Vorkommen	Die Mauereidechse kommt mit einer reproduktiven Population von ca. 120 Indiv. im Geltungsbereich vor. Die Schlingnatter ist zumindest als Nahrungsgast zu erwarten.		
Prognose Tatbestand nach § 44 BNatSchG			Prognose Maßnahme
1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt/zerstört werden?	Fortpflanzungsstätten der Mauereidechse sind in und entlang der Kalkstein-Mauer, in der Pflanzkübel-artigen Struktur und der westlichen Böschung in Form selbst gegrabener Gänge hinreichend sicher, die Eiablage in Mauerwerkspalten oder unter Steinen ist sehr viel seltener Für die Schlingnatter als lebendgebährende Art sind diese Bereiche eher Ruhestätten.		Ja
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Teilweise ja durch Schutz der westlichen Böschung vor Eingriffen Der Erhalt der gemauerten Einfriedung wäre eine weitere, umfassend wirksame Maßnahme, erscheint zur Zeit aber unrealistisch.	Ja	M 2
Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?	Schaffung von Ersatzstrukturen in Form von Lesesteinhaufen und Eiablageplätzen auf angrenzenden Brachflächen. Im Hinblick auf eine angestrebte Vergrämung (siehe Pkt. 2) ist diese Maßnahme vorbehaltlich der Einschätzung der zuständigen Naturschutzbehörde nicht erforderlich	(Ja)	(M 5)
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene A-Maßnahmen (CEF) gewahrt?	Dies hängt von der Siedlungsdichte bzw. Tragfähigkeit des Umfelds ab. Die Erfassung zeigt, dass in versteckreichen Habitaten recht hohe Dichten erreicht werden können, mithin die ökolog. Funktion im Umfeld noch gegeben sein kann.	bedingt Ja	
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 1) wird eintreten			Nein
2) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere			
Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	Dies trifft für alle Entwicklungsstadien einschließlich der Eigelege bei Abrißarbeiten der Gebäude und der Einfriedungen zu, speziell wenn Arbeiten zur Winterruhe	Ja	

⁸ LBM (2020): Leitfaden Artenschutz - Fachbeitrag Artenschutz (Mustertexte) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz; Anhang 3 Tab. 1

	der Tiere erfolgen.		
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Vermeidungsmaßnahmen bestehen zunächst in einer Vergrämung der Tiere aus dem Eingriffsbereich einschließlich der vorsichtigen, unter Fachaufsicht erfolgenden Entfernung der Mauern während der Aktivitätsphase. Der Vergrämung folgt eine Abzäunung des Geländes um eine Wiedereinwanderung und damit ein Tötungsrisiko zur Bauzeit zu vermeiden. Vor Beginn der Tiefbauarbeiten, die erst im Laufe des Frühjahrs 2024 anvisiert sind, wird die Vergrämungswirkung geprüft und ggf. durch Abfang und Verbringung aus dem Gefahrenbereich ergänzt.	Ja	M 3 M 4
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 2) wird eintreten – unter Beachtung der Maßnahmen		Nein	
3) Störungstatbestand			
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Zugzeiten erheblich gestört werden?	Der Verbotstatbestand ist bei beiden Arten nahezu synonym mit Verbotstatbestand 2) oder tritt in seiner Erheblichkeit weit hinter diesen zurück. Die Besiedlung der Mauer auch zu Zeiten des Werkstattbetriebs zeigt, dass die Tiere störungstolerant sind, sofern ihre Flucht- und Rückzugsräume unbehelligt bleiben.	Nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			Nicht erforderlich
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 3) wird eintreten		Nein	

Für alle übrigen in Kapitel 5 ff betrachteten Artengruppen oder Arten ist eine detaillierte Betrachtung der Verbotstatbestände aufgrund fehlender Nachweise und der Potentialabschätzung obsolet.

7. Maßnahmen

7.1 Nach § 44 BNatSchG hergeleitete Maßnahmen

Die Konfliktanalyse zeigt, dass hinsichtlich gebäudebrütender Vogelarten letztlich nur eine Maßnahme als vorsorgliche Restrisiko-Vermeidung erforderlich ist, während für Reptilien eine differenzierte Vorgehensweise geboten ist, die ausführlicher beschrieben wird.

Maßnahme M 1: Beachtung des § 39 BNatSchG (Vermeidungsmaßnahme)

Der § 39 zielt mit seiner auf die Zeit vom 1. Oktober bis 28(29) Februar beschränkten Frist zur Rodung von Gehölzen auf den Schutz heimischer Brutvögel ab. Er ist sinngemäß auf Gebäude und andere Strukturen anzuwenden, die als Niststätte in Frage kommen.

Der Abriß des Betriebsgebäudes soll in den o.g. Zeiten erfolgen oder zumindest begonnen werden.

Ist dies nicht möglich, ist auf jeden Fall darauf zu achten, dass das Gebäude inklusive aller Fenster, Belüftungsklappen u.ä. konsequent verschlossen bleibt oder Öffnungen verschlossen werden. Vor Beginn der Abbrucharbeiten erfolgt dann eine fachkundige Inspektion auf Brutgeschehen. Bei positivem Befund ist dann eine Schonung des Neststandorts bis zum Ausfliegen der Jungtiere geboten.

Ziel: Vermeidung der Tötung von Vogelarten in jeder Entwicklungsphase

Zielgruppen: Brutvögel, Gebäudebrüter

Wirkungshorizont: unmittelbar

Maßnahme M 2: Erhalt/Schutz von Teillebensräumen und Fortpflanzungsstätten (Vermeidungsmaßnahme)

Der Biotop BD4 an der Westgrenze des Geltungsbereichs trägt mit Sicherheit einen Teil der registrierten Eidechsen-Population. Er liegt zwar nicht innerhalb des überplanten Eingriffsbereichs, muss aber aufgrund seiner Bedeutung als Fortpflanzungsstätte vor möglichen, wenngleich unbeabsichtigten Beeinträchtigungen geschützt werden.

Vom Ende der Betonmauer entlang der Zufahrt Bahnhofstraße bis zum nördlichen Ende der Einfriedungsmauer ist über die gesamte Bauzeit ein Bauzaun entlang der Grundstücksgrenze aus den üblichen Drahtgitterelementen zu errichten, der am Boden durch einen Reptilienschutzzaun abgedichtet wird.

Der Reptilienschutzzaun aus glattem, nicht überkletterbarem Material wird an der Außenseite! des Bauzauns fixiert und entweder ca. 10 cm tief in den Boden eingelassen, oder durchgängig mit einer Erdanschüttung abgedichtet.

Die Barriere ist in Verbindung mit Maßnahme M 4 mit Ende der Aktivitätszeit oder mit Beginn der Abrißarbeiten zu installieren.

Ziel: Vermeidung der Beschädigung von Fortpflanzungsstätten und der Tötung von Tieren.

Zielgruppen: Reptilien

Wirkungshorizont: unmittelbar

Maßnahme M 3: Vergrämung der Reptilien aus dem Eingriffsbereich⁹ (Vermeidungsmaßnahme)

Die Maßnahme muss in der Aktivitätszeit der Tiere bis zum anvisierten Abriß-Beginn (etwa Mitte Oktober 2024) und in Folge in zwei Schritten durchgeführt werden.

1. Schritt

a) Entfernung ALLER! Gegenstände auf dem Gelände, die als Versteck dienen können – das sind u.a. Materialcontainer, Schrottteile, am Boden noch verschraubte Balken, Holzzäune, kleine Kies- und Steinhäufen, sogar an Mauern verschraubte Schilder etc.. Gittercontainer und ähnliche Behältnisse sind vor der Entfernung mehrfach zu erschüttern, um Tiere auszutreiben, ggf. ist auch eine händische Leerung von Mulden geboten.

In diesem Zuge werden auch hohl und locker liegende Abdeckplatten auf der Einfassungsmauer entfernt.

b) Mahd der Ruderalvegetation entlang der Einfriedung (innen und außen) und Komplettentfernung des Bewuchses in den „Pflanzkübeln“ im Nordwesten (Einheit HM5.2 in Abb. 2) und der Fassadenbegrünung. Zu Tage tretender loser Verputz, der ebenfalls Spaltenverstecke bietet, ist dabei sofort zu entfernen.

Die Deckung bietenden Strukturen waren mit Sicherheit der Grund, warum sich Tiere auf dem Hof- und Lagerplatz überhaupt aufhalten konnten. Ohne solche Requisiten ist die dann völlig vegetations- und deckungsfreie Fläche ausreichend aversiv, um die Tiere zum Abwandern zu veranlassen¹⁰; das Areal war mit Sicherheit auch kein geeignetes Eiablage-Terrain.

2. Schritt – Entfernung der Kalksandsteinmauer einschließlich gespaltener/lückiger Fundamente, der Waschbetonplatten und der Pflanzsteine.

Nach Rücksprache mit dem Vorhabensträger können und sollen diese Strukturen bis zum Abschluß der Tief- und Hochbauarbeiten, ggf. bis zum Beginn der Außengestaltung bestehen bleiben. Dies hat den großen Vorteil, dass mit deren Entfernung der Innenraum als weitestgehend risiko- und konkurrenzfreier Ausweichraum zur Verfügung steht. Selbstverständlich ist zuvor der Reptilienzaun zu entfernen.

Da sich sowohl innerhalb der Kalksandsteinmauer als auch in den Fugen der Waschbetonplatten, der Pflanzsteine und im Erdreich Tiere aufhalten werden, muss der Abriß mit äußerster Vorsicht erfolgen, ggf. sind noch fest im Verbund sitzende Steine auch händisch zu lösen und abzutragen. Erfahrungen andernorts zeigen, dass Mauerabschnitte auch mit der Baggerschaufel vorsichtig umgedrückt werden können, ohne dass darin befindliche Tiere Schaden nehmen.

Die dann losen Steine sind anschließend händisch! in eine Radladermulde zum Abtransport zu geben; die Tiere flüchten bei dieser Vorgehensweise i.d.R. aus den Steinen.

⁹ diese Maßnahme/Vorgehensweise wurde bei einer Einzelhaus-Baustelle in Neustadt/Wstr. und einer Großbaustelle in Kaiserslautern von der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde als geeignet akzeptiert

¹⁰ auf einer ähnlich gelagerten Fläche in Frankfurt/M. hat dies zur Zufriedenheit der UNB funktioniert

Waschbetonplatten und Pflanzsteine können in ähnlicher Weise mit der Baggerschaufel nach außen abgezogen werden und sind zügig mit dem anfallenden Erdreich zu verladen.

Abriß und Ladevorgang sind fachlich zu begleiten um Restrisiken zu minimieren.

Ziel: Vermeidung der Tötung von Tieren in der Bauphase

Zielgruppen: Reptilien

Wirkungshorizont: unmittelbar und bis zum Ende der Aktivitätszeit (wetterbedingt Ende Okt. - Anfang November)

Maßnahme M 4: Abzäunung nach Norden und Osten – komplettierender Abfang (Vermeidungsmaßnahme)

Aufgrund des Reptilienbesatzes der Einfriedung und mit Sicherheit auch des Umfelds (Bahnböschung, Hochstaudenfluren) ist eine Abzäunung des Geländes gegen Rück- und Einwanderung unerlässlich.

Entlang der Nord- und Ostgrenze ist ein Bau- und Reptiliensperrzaun wie unter M 2 beschrieben zu installieren. Sollte hier kein Bauzaun gestellt werden, erfolgt die Fixierung des Rep.-Zauns mit den üblichen Laterneneisen oder sonstigen Stellstäben. Abstand zur Einfriedung etwa 1,5 m. Der Schutzzaun ist vor Beginn der Abrißarbeiten zu erstellen und verbleibt bis zum Beginn der Hochbauphase.

Wie weit der östliche Zaun nach Süden gezogen werden kann, hängt von den erforderlichen Baustellenzufahrten ab. Idealerweise kann die Zufahrt über die Hofeinfahrt im Westen erfolgen.

Vor Abrißbeginn, aber spätestens Ende Sept./Anfang Oktober erfolgt bei geeigneten Witterungsbedingungen eine Erfolgskontrolle der Vergrämung. Ggf. sind noch auf dem Gelände zu findende Tiere zu fangen und aus dem Gefahrenbereich ins Umfeld zu verbringen.

Ziel: Vermeidung der Tötung von Tieren während der Bauphase

Zielgruppen: Reptilien

Wirkungshorizont: unmittelbar

Antizipiertes Zeitschema der Maßnahmen im Überblick

1.	M 3 Schritt 1 – Freiräumen, Entfernen von Verstecken	ab März
2.	M2, M4 Erstellen Bau- und Reptilienschutzzaun	Ende Sept. / Anfang Oktobe
3.	M 4 – Erfolgskontrolle Vergrämung	unmittelbar vor oder mit Stellen des Zauns
4.	M 1 Abrißarbeiten	geplant im Laufe des Oktobers
5.	Tief- und Hochbauarbeiten	im Anschluss an Abriß- und Räumarbeiten
6.	Entfernung des Rept.-Schutzzauns	nach Ende des Hochbaus, ggf. mit Beginn der Außenanlagengestaltung
7.	M 3 Schritt 2 – Entfernung der Einfriedung im Norden und Osten	jederzeit im Anschluss an Pkt. 7

7. 2 Artenschutzfachlich empfohlene Maßnahmen

Maßnahme EM 5: Schaffung von Ersatzhabitaten im Umfeld

Diese Maßnahme wird vorbehaltlich der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde nur angesprochen. Nach Ansicht des Verfassers ist sie nicht erforderlich, da Tiere durch die oben beschriebenen Maßnahmen kaum einem Konkurrenzdruck ausgesetzt werden und in neu entstandene Areale risikofrei abwandern können¹¹.

Möglich wäre die Installation von Lesesteinhaufen und Eiablage-Linsen aus Sand-Erde-Gemisch in den angrenzenden Einheiten HB0 und LB0 (vgl. Abb.2), sofern die Flächen verfügbar sind.

Lesesteinhafen erweitern den Lebensraum in der dritten Dimension und ermöglichen durch das Lückensystem eine höhere Besatzdichte ähnlich zur Einfriedungsmauer.

Hinweis: *In Handlungsanweisungen zu Ersatzhabitaten, die i.d.R. mit einer Fang-Umsiedlungsaktion verbunden sind, wird u.a. das Kriterium „Eidechsenfreiheit“ des neuen Standorts betont. Damit soll Konkurrenz mit angestammten Populationen vermieden werden, da dies zum Abwandern der umgesetzten Tiere, zu mangelndem Reproduktionserfolg oder gar erhöhter Mortalität aufgrund von Stress und intensiven Revierkämpfen führen kann. Da die geforderte Eidechsenfreiheit bereits ein Indiz für einen suboptimalen Lebensraum ist, sind neue Standorte mit entsprechenden Requisiten aufzuwerten.*

Bei den vielfach praktizierten und von Behörden anerkannten Vergrämungsmethoden wird dieses Kriterium i.d.R. nicht aufgeworfen, gleichwohl hier ein Abwandern in bereits besetzte Habitate zwangsläufig angenommen werden muss. Ersatzhabitate als CEF-Maßnahme sind daher nur erforderlich und zielführend, wenn es sich bei der betroffenen Population um einen isolierten, verinselten Bestand handelt und geeignete Ausweichlebensräume nicht im Umfeld des arttypischen Aktionsradius' liegen.

Dies ist hier mit hinreichender Sicherheit nicht gegeben.

Maßnahme EM6: Anbringen von Quartierhilfen an Neubauten

Energieoptimierte, moderne Bauweisen und Gebäudesanierungen reduzieren sukzessive die Fortpflanzungsstätten von kulturfolgenden und Gebäude nutzenden Tierarten, v.a. von Vögeln und Fledermäusen.

Unter diesem Aspekt ist es artenschutzfachlich immer empfohlen, künstliche Nisthilfen, die als integrierbare Bausteine in/an Außenwänden oder in der Dachhaut im Fachhandel verfügbar sind, anzubieten und in der Planung vorzusehen.

Ein bis zwei Quartierhilfen je Artengruppe und Gebäude erscheinen ausreichend und können in der Ausführungsplanung konkretisiert werden.

¹¹ auch keine Querung von Gefahrenstellen, wie Gewässer, vielbefahrene Straßen etc.

8. Fazit

Die Müller Bau GmbH plant, auf dem aktuell brach gefallenen Gelände des Autohauses Schlachter in Freinsheim die Errichtung von Wohnbebauung.

Das anvisierte Areal war bis zum Ende der betrieblichen Nutzung weitgehend versiegelt und von biotisch geringer Wertigkeit.

Dennoch war im Rahmen der kommenden Bautätigkeiten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG nicht auszuschließen.

Der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz betrachtet auf Grundlage von Geländeerfassungen und Potentialabschätzungen, inwieweit die Verbote tatbeständig werden und zeigt Maßnahmen auf, wie sie ggf. zu vermeiden oder zu kompensieren sind.

Als vorhabensrelevant zeigte sich vor allem die Artengruppe der Reptilien, die mit einer reproduktiven Population der streng geschützten Mauereidechse (*Podarcis muralis*) vertreten ist. Die Tiere besiedeln im Wesentlichen die vom vormaligen Betrieb weniger beeinflussten Randzonen des Geltungsbeereichs.

Unter den heimischen, besonders geschützten Vogelarten zeigten sich nur zwei Arten, Haussperling (*Passer domesticus*) und Hausrotschwanz (*Phoenichuros ochruros*) als vorhabensrelevant.

Ein detaillierter Maßnahmenkatalog zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist für die Eidechsenpopulation erforderlich und aufgezeigt. Er stützt sich im Wesentlichen auf eine schrittweise Vergrämung der Tiere, ggf. komplettiert durch Abfang und Verbringung der Tiere aus dem Gefahrenbereich.

Als Empfehlung wird die Integration von künstlichen Quartierhilfen für Vögel und Fledermäuse in die neuen Gebäude ausgesprochen.

Das Vorhaben ist aus artenschutzfachlicher Sicht unter Beachtung der Maßnahme realisierbar.

Befreiungs- und Ausnahmeanträge erscheinen, vorbehaltlich der Maßgabe der zuständigen Naturschutzbehörde, nicht erforderlich.

Anhang

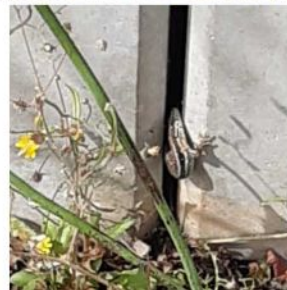
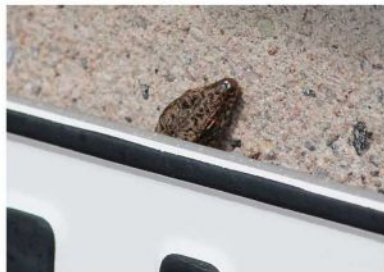
Bildtafel
Abschichtung Arten-Meldeliste


Dr. Friedrich K. Wilhelm
Consultant für Umweltplanung


Friedensstrasse 30
67112 Mutterstadt

Aufstellung
im Januar 2024

Sapienti sat est (Terenz, 150 v. Chr.)



Zufahrt von der Bahnhofstraße	Freifläche hinter dem Betriebsgebäude
Werkstatt-Halle Inneninspektion	Beispiel für zu entfernende Versteckmöglichkeiten
markierte Eidechse	Markiertes (links) und unmarkiertes Tier (rechts)
Beispiele für noch so kleine Spaltenverstecke hinter Parkplatzschild und in Sichtbetonmauer	

Abschichtende Arten-Meldeliste des 2x2 km Rasters

Art Trivialname	wissenschaftl. Name	Ausschlußkriterien, fehlende Habitatrequisiten
Vogelarten		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Nistgehölze
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Neststandorte
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Nisthöhlen,
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nistgehölze
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Nistgehölze, Waldvogel
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Nisthöhlen,
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Nisthöhlen,
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Nistgehölze, Waldvogel
Elster	<i>Pica pica</i>	Nistgehölze
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nistgehölze
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Nistgehölze
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Nistgehölze
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	schützende Gehölze für bodennahe Brut
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	schützende Gehölze für bodennahe Brut
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Gewässer
Grünfink, Grünling	<i>Chloris chloris</i>	Nistgehölze
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Nisthöhlen,
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nistgehölze, Waldvogel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	potentiell präsent
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	präsent
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	ungeeignete Offenlandstruktur
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Nisthöhlen
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Nistgehölze, Waldvogel
Kranich	<i>Grus grus</i>	nur Überflug zur Zugzeit
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Waldvogel
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	hohe Nistgebäude
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Horstbäume
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Nistgehölze, Waldvogel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Horstbäume
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Nistgehölze
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Röhrichte, Gewässer
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Nistgehölze
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Horstbäume, Nahrungsraum
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Nistgehölze
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Nistgehölze
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nistgehölze, Waldvogel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nisthöhlen,
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nisthöhlen,
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	ungeeignete Offenlandstruktur, siedlungsmeidend
Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Nistgehölze
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Gewässer
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	hohe Nistgebäude
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Nistgehölze, Waldvogel
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	hohe Nistgebäude

Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Gewässer
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	hohe Nistgebäude, Nahrungsraum
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	Nisthöhlen,
Zaunammer	<i>Emberiza cirulus</i>	Nistgehölze
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Nistgehölze
Reptilien		
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	präsent
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Konkurrenz Mauereidechse, zu geringe Habitatstruktur
Amphibien		
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	keine Laichgewässer, kein Landlebensraum
Säugetiere		
Dachs	<i>Meles meles</i>	grabfähiger Boden für Bau
Feldhase	<i>Lepus europaeus</i>	ungeeignete Offenlandstruktur
Gartenschläfer	<i>Eliomys quercinus</i>	Nährgehölze
Maulwurf	<i>Talpa europaea</i>	grabfähiger Boden,
Reh	<i>Capreolus capreolus</i>	ungeeignete Offenlandstruktur, keine Deckung
Westigel	<i>Erinaceus europaeus</i>	keine geschützten Ruhestätten
Schmetterlinge		
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	fehlende Raupennährpflanzen
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>	Wanderfalter, fehlende Raupen- und Saugpflanzen
Faulbaum-Bläuling	<i>Celastrina argiolus</i>	fehlende Raupennährpflanzen
Heidespanner	<i>Ematurga atomaria</i>	nicht geschützt, Präsenz möglich
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	fehlende Raupennährpflanzen
Kleiner Sonnenröschen-Bläuling	<i>Aricia agestis</i>	fehlende Raupennährpflanzen, Wiesenart
Mauerfuchs	<i>Lasiommata megera</i>	Art der Wiesen und Waldlichtungen
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	fehlende Raupennährpflanzen
Sonstige besonders geschützte Arten nach BArtSchVO		
Blaufügel-Prachtlibelle	<i>Calopteryx virgo</i>	Gewässer
Blaufügelige Ödlandschrecke	<i>Oedipoda caerulea</i>	präsent, vormals gefährdet, heute stark in Ausbreitung und auf Ödland ubiquitär, keine Planungsrelevanz mehr

Weitere 14 nicht besonders geschützte Arten der Meldeliste aus der Gruppe der Pflanzen und Arthropoden sind nicht aufgeführt